

wird. Im übrigen verbleibt der nicht zu Realschulzwecken erhobene Betriebsüberschuss der Kasse und wird zur Äufnung des Reservefonds verwendet, also wiederum zu Kassenzwecken.

**28. Urteil vom 27. November 1942 i. S. J. S.
gegen Wehropfer-Rekurskommission des Kantons Luzern.**

Wehropfer. Am massgebenden Stichtag ausstehende Zinsen (fällige Zinsforderungen) sind Bestandteile des wehropferpflichtigen Vermögens und müssen in die Steuerberechnung einbezogen werden.

Sacrifice pour la défense nationale. Les intérêts arriérés au jour déterminant pour l'obligation fiscale (créances d'intérêts échues) font partie de la fortune soumise au sacrifice pour la défense nationale et doivent être pris en considération dans le calcul de l'impôt.

Sacrificio per la difesa nazionale. Gli interessi arretrati il giorno determinante per l'obbligo fiscale (crediti d'interessi scaduti) fanno parte della sostanza assoggettata al sacrificio per la difesa nazionale e debbono essere presi in considerazione pel calcolo dell'imposta.

1. — Der Rekurrent ist laut Einspracheentscheid vom 8. Januar 1942 zum eidgenössischen Wehropfer eingeschätzt für ein Vermögen von Fr. 404,500.—. Die kantonale Rekurskommission hat einen hiegegen erhobenen Rekurs am 8. Juli 1942 abgewiesen.

Mit rechtzeitiger Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird Herabsetzung des wehropferpflichtigen Vermögens auf Fr. 399,500.— und Aufhebung des kantonalen Kostenentscheides beantragt. Der Rekurrent wendet sich dagegen, dass Zinsausstände im Betrage von Fr. 5000.— auf Hypothekarforderungen in das wehropferpflichtige Vermögen einbezogen wurden.

2. — Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet. Nach Art. 14, Abs. 2 WOB unterliegt der Besteuerung das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen. Zum beweglichen Vermögen gehören die dem Steuerpflichtigen am Stichtage zustehenden Forderungen. Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb

ausstehende Zinsen (fällige Zinsforderungen) von der Besteuerung ausgeschlossen sein sollten. Sie bilden Bestandteile des Vermögens und müssen daher — im System einer Gesamtvermögenssteuer — in die Steuerberechnung einbezogen werden (so auch PERRET, Handbuch des Krisenabgaberechts, S. 51; GÖTZINGER, Die Basler Steuergesetze, II. Aufl., S. 99).

In der Steuerrechtsliteratur ist allerdings früher die Auffassung vertreten worden, dass Zinsrückstände in der Regel nicht als Vermögen zu erfassen seien (FUISTING: Grundzüge der Steuerlehre (1902) S. 281, sub lit. A. 1, b). Die Äusserung beruht auf dem Gedanken einer Vermögenssteuer ausschliesslich zum Zwecke einer Vorbelastung des Vermögensertrages. Die tatsächliche Ausgestaltung ist aber auch in der deutschen Steuergesetzgebung, auf die sich die Ausführungen Fuistings beziehen, nicht nach diesem theoretischen Gesichtspunkt getroffen worden (vgl. BÜHLER: Steuerrecht II, S. 230).

Die Vermögenssteuern im Bunde erfassen auch das ertragslose Vermögen (BGE 66 I 81, Erw. 2). Demgemäss unterscheidet der Wehropferbeschluss nicht darnach, ob ein Vermögensbestandteil einen Ertrag abwirft oder nicht. Jene Auffassung der Steuerrechtstheorie hat sich also in der Steuergesetzgebung nicht durchgesetzt und kann daher nicht weiter in Betracht fallen.

Die Zinsguthaben des Rekurrenten sind auf Fr. 5000.— geschätzt worden als einen nach den Verhältnissen anzurechnenden Mindestbetrag. Der Rekurrent hat gegen diese Schätzung weiter keine Einwendungen erhoben, er hat weder geltend gemacht, dass er auf den massgebenden Stichtag ausstehende Zinse in diesem Betrage nicht zu fordern gehabt hätte, noch dass deren Eingang unsicher gewesen und hierauf bei der Bewertung (Art. 23, Abs. 2 WOB) Rücksicht zu nehmen gewesen wäre.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.